

FLECKEN BARNSTORF

KrGrafschaft Diepholz RegBez Hannover

Bebauungsplan Nr. 21 „Immenzaun“

Flur 6

Maßstab 1:1 000

ORTSÜBERSICHTSSKIZZE
MAßSTAB 1:10 000

BARNSTORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 21
„IMMENZAUN“

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
GE	GEWERBEGEBIETE
GE I	GEWERBEGEBIETE GEGLIEDERT GEM. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO (siehe textl. Festsetzung)
GE II	GEWERBEGEBIETE
GE III	GEWERBEGEBIETE
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	
08	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
14	GRUNDFLÄCHENZAHL
18	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
—	BAUGRENZE
—	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
VERKEHRSLINIEN	
—	STRASSENVERKEHRSLINIEN
—	STRASSENBELEGUNGSLINIE
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
—	EIN- UND AUSFAHRT
—	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
—	VERKEHRSGRÜN
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
—	ELEKTRIZITÄT - UMFORMERSTATION
HAUPTVERSORGENSLEITUNGEN	
—	VERSORGENSLEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN, ÜBERGRÜNDIG (10 KV, 30 KV, 10 KV)
—	VERSORGENSLEITUNGEN UNTERIRDISCH (30 KV ERDKABEL, 10 KV ERDKABEL)

FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BODENSCHÄTZEN	
—	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BODENSCHÄTZEN
PLANUNGEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FLÄCHEN UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
—	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
SONSTIGE PLANZEICHEN	
—	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
—	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND ANBAUVERBOTSZONE
—	GRENZE DES BÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
—	SICHTDREIECK
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG	
—	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
 - a) SICHTDREIECKE INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
 - b) ANBAUVERBOTSZONE NEBENANLAGEN 15. VON § 14 Abs. 1 BauNVO — MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN — UND GARAGEN SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.
- 2) BEI DER ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DER SCHUTZSTREIFEN DER 30 KV UND 10 KV LEITUNGEN IST DER VERSORGENSTRÄGER (FRIE) ZU BETEILIGEN. LAUT VEREINBARUNG ZWISCHEN DER RWE AG UND DER GEMEINDE KÖNNEN BAULICHE ANLAGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 8 m ERRICHTET WERDEN.
- 3) FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE JEDDOCH DARF DIE BEWUCHSHÖHE 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHZUFÜHREN, WOBEI DAS NIEDERES NACHBARRECHTSGESETZ VOM 30-03-1967 ZU BEACHTEN IST.
- 4) GE I GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO, GEGLIEDERT GEMÄß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO IN DEN MIT GE I BEZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUF GRUND DES § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO NUR NICHTSTÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE ZUR BEWÜHRUNG DES SCHALLSCHUTZES FOLGENTE GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN DÜRFEN:
FLÄCHENBEZOGENER SCHALLSTÄRKEPESEL TAGS ÜBER MAX. 57 dB (A) PRO 12 NACHTS MAX. 42 dB (A) PRO 12 AN DEN KÜNSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GEBIET (GE I) DÜRFEN BEURTEILUNGSPESEL VON TAGS ÜBER MAX. 60 dB (A) UND NACHTS MAX. 45 dB (A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 5) MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GÜNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGENSTRÄGER ZU BELASTEN.
- 6) ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLINIEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG SICH UND AUSFAHRTEN DIE NUTZUNG DER VERHÄNDIGEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN EIN- UND AUSFAHRTEN IST NUR IM RAHMEN DER BEZÜGLICHEN BAULICHEN NUTZUNG DER ANGESCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE ZULÄSSIG.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2296, bei S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 943) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Bauordnung vom 29.7.1979 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.6.1978 (Nds. GVBl. S. 111) i. d. F. vom 14.6.1978 (Nds. GVBl. S. 660), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.6.1978 (Nds. GVBl. S. 111) i. d. F. vom 14.6.1978 (Nds. GVBl. S. 660), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 14.6.1977 (Nds. GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.6.1977 (Nds. GVBl. S. 349), hat der Rat der Gemeinde Barnstorf diesen Bebauungsplan Nr. 21 „Immenzaun“ beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, rechtsverbindlichen Festsetzungen — sowie den nachstehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplan über die Gestaltung — als Satzung beschlossen:

Barnstorf, den 26.4.1983

gez. Dr. Dungen (Siegel) gez. Langhorst
Ratsvorsitzender Gemeindevorstand

Verfahrensvermerk

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.6.81 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.2.1983 ordentlich bekanntgemacht.

Barnstorf, den 27.4.1983 gez. Langhorst
Gemeindevorstand

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Punktkartennetz
Ertragsvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Barnstorf
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 29.4.1983 Az.: 22/83
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.4.1975).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Katasteramt-Sulingen/Barnstorf, den 29. April 1983 gez. Buschmann

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro
Landkreis Diepholz
Barnstorf, den 27.4.1983 gez. Langhorst
Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.2.83 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.2.83 ordentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 7.3.83 bis 7.4.83 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

Barnstorf, den 27.4.1983 gez. Langhorst
Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20. April 1983 dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 20. April 1983 bis zum 20. April 1983 gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.4.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Barnstorf, den 27.4.1983 gez. Langhorst
Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az. 305.3-21022-21-91/2083) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die genehmigten Teile sind auf Befehl der Genehmigungsbehörde vom 2.8.1983 an der Genehmigungsbehörde abgegeben.

Hannover, den 2.8.1983 Bezirksregierung Hannover
Genehmigungsbehörde
Im Auftrage
gez. Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 2.8.1983 aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 26.4.1983 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 26.4.1983 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.4.1983 ordentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 26.4.1983 im Amtsblatt der Gemeinde Barnstorf bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 26.4.1983 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

- 1) Entsprechend dem letzten Stand vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Baugeschichte über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeilen der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

Geändert gemäß Genehmigungsverfügung Az.: 305.3-21022-21-91/2083 der Bezirksregierung Hannover vom 2.8.1983

LANDKREIS DIEPHOLZ

BAULEITPLANUNG

VORNAME: BEBAUUNGSPLAN NR. 21

BLATTNR.: 110/114

BLATT-NR.: 110/114

MAßSTAB: 1:1000

GEZEICHNET: 2.8.1983

GEZEICHNET: 2.8.1983

GEZEICHNET: 2.8.1983